



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

142. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 11. Oktober 2016

Nr. 17

Inhaltsverzeichnis:

- Bestellung des Kreisarchivpflegers
- Auflösung des Wasserverbands „Dattenhauser Ried“
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Hochwasserfreilegung des Baugebiets „Am Saum“ in 89423 Gundelfingen durch die Stadt Gundelfingen a.d. Donau
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Hochwasserableitung und Hochwasserretention im Zusammenhang mit der Erschließung des Gewerbegebiets „Breitwies“ im ermittelten Überschwemmungsgebiet der Glött
- Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Erweiterung der Biogasanlage durch Zubau eines Gärrestelagers mit Trugluftfoliendach, Erhöhung der Inputmenge sowie Erhöhung der Gasproduktion
Grundstück: Fl.Nr. 74, 76 Gemarkung Hettlingen
-Vorprüfung nach §§ 3a und 3c UVP-
- Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben;
Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2015
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glöttgruppe für das Haushaltsjahr 2016

Bestellung des Kreisarchivpflegers

Die Generaldirektion der staatlichen Archive hat

Herrn Helmut Herreiner

ab dem 01.11.2016 für weitere fünf Jahre als Archivpfleger des Landkreises Dillingen a.d. Donau wiederbestellt.

11.10.2016

S 01

Auflösung des Wasserverbands „Dattenhauser Ried“

Die Verbandsversammlung des Wasserverbands „Dattenhauser Ried“ hat am 01.09.2016 einstimmig beschlossen, den Wasserverband aufzulösen.

Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

19.09.2016

42-644

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Hochwasserfreilegung des Baugebiets
„Am Saum“ in 89423 Gundelfingen durch
die Stadt Gundelfingen a.d.Donau, Prof.-
Bamann-Straße 22, 89423 Gundelfingen
a.d.Donau**

Die Stadt Gundelfingen a.d.Donau hat beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau unter Vorlage der Antragsunterlagen vom Juni und Juli 2016 die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Hochwasserfreilegung des Baugebiets „Am Saum“ in 89423 Gundelfingen a.d.Donau beantragt.

Im Zusammenhang mit der Verwirklichung dieser Hochwasserschutzmaßnahme sollen westlich der B 16 in drei Gräben (Flur-Nrn. 816, 4420 und 4398 der Gemarkung Gundelfingen) vor den bestehenden Stahlbetonrohrdurchlässen jeweils ein Schieber eingebaut werden, um im Hochwasserfall der Brenz den Abfluss der Gräben drosseln zu können, damit das bestehende Baugebiet „Am Saum“ vor Hochwasser geschützt ist.

Für die oben beschriebene Gewässerausbaumaßnahme als solche besteht nach § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer **allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls**. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau hat das Vorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen eintreten können, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtslageplan (Maßstab 1 : 25.000)
- Lageplan Bauwerke 1 -3 (Maßstab 1 : 2.500)
- Lagepläne mit Längsschnitten für die Durchlässe 1, 2 und 3 (Maßstab 1 : 50)
- Lageplan Grundstücksbeanspruchung (Maßstab 1 : 1.000)
- Eigentümerliste Bauwerke (Maßstab 1 : 2.000)

- Lageplan Wassertiefen HQ100 IST, Stand 2007 (Maßstab 1 : 2.500)
- Lageplan Wassertiefen HQ100 IST, Stand 2015 (Maßstab 1 : 2.500)
- Lageplan Wassertiefen HQ100 Vergleich (Maßstab 1 : 2.500)
- UVP-Vorprüfung mit Erläuterungsbericht
- Geologisches Gutachten B16 mit Erläuterungsbericht

Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind bei der Stadt Gundelfingen a.d.Donau Prof.-Bamann-Straße 22 89423 Gundelfingen a.d.Donau zu erhalten.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Dillingen a.d.Donau, den 20.09.2016
Landratsamt

Marx
Regierungsdirektorin

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Hochwasserableitung und Hochwasserretention im Zusammenhang mit der Erschließung des Gewerbegebiets „Breitwies“ im ermittelten Überschwemmungsgebiet der Glött**

Die Gemeinde Glött hat beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau unter Vorlage der Antragsunterlagen vom 15.02.2016 die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Hochwasserableitung und Hochwasserretention im Zusammenhang mit der Erschließung des Gewerbegebiets „Breitwies“ im ermittelten Überschwemmungsgebiet der Glött beantragt.

Im Einzelnen soll mit dieser Maßnahme das Hochwasser der Glött über ein Grabensystem abgeleitet werden, um die zwischen der Kreisstraße DLG 8 und der Glött gelegenen Grundstücke mit den Flur-Nrn. 912, 913/1 und 913 der Gemarkung Glött vor Hochwasser zu schützen. Der Retentionsraumausgleich soll direkt im Anschluss an das geplante Gewerbegebiet errichtet und über das Grabensystem befüllt werden.

Für die oben beschriebene Gewässerausbaumaßnahme als solche besteht nach § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer **allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls**. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau hat das Vorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen eintreten können, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Erläuterungsbericht
- Hydraulische Berechnungen
- Übersichtslageplan (Maßstab 1 : 25.000)
- Lageplan Überschwemmungsbereich (Maßstab 1 : 1.000)
- Lageplan Hochwasserableitung (Maßstab 1 : 500)
- Schnitte Hochwasserableitung / Hochwasserretention (Maßstab 1 : 100 / 100)
- Detailpläne zum Drossel- / Überlaufschacht Retentionsbecken

Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Holzheim
Hochstiftstraße 2
89438 Holzheim
zu erhalten.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Dillingen a.d.Donau, den 28.09.2016
Landratsamt

Marx
Regierungsdirektorin

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erweiterung der Biogasanlage durch Zubau eines Gärrestelagers mit Trugluftfoliendach, Erhöhung der Inputmenge sowie Erhöhung der Gasproduktion
Grundstück: Fl.Nr. 74, 76 Gemarkung Hettlingen
-Vorprüfung nach §§ 3a und 3c UVPG-**

Frau Maria Jung-Lippert, Wirkaustr. 9, 86637 Wertingen, hat beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau unter Vorlage der Antragsunterlagen vom 16.06.2016 gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der Biogasanlage durch Zubau eines Gärrestelagers mit Trugluftfoliendach, Erhöhung der Inputmenge sowie Erhöhung der Gasproduktion in Wertingen, Fl.Nr. 74, 76 Gemarkung Hettlingen, beantragt.

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau hat für die geplanten Maßnahmen eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchgeführt. Das Vorhaben wurde nach § 3c Satz 2 UVPG überschlägig geprüft und gem. § 3a Satz 1 UVPG festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Dillingen a.d.Donau, 30.09.2016
Landratsamt

Marx
Regierungsdirektorin

Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben; Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2015

Auf Grundlage des in der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben vom 06.06.2016 gefassten Beschlusses werden gem. § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung nachfolgend die Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses 2015 bekannt gemacht:

11. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses:

Die Verbandsversammlung nimmt die Berichte der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Beyschlag & Beyschlag und des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis. Der Jahresabschluss 2015 mit einer Bilanzsumme von 30.405.517,29 €, Erträgen von 18.986.682,37 €, Aufwendungen von 19.977.117,59 €, Jahresergebnis von – 990.435,22 € wird festgestellt. Der Jahresfehlbetrag wird in die allg. Rücklagen eingestellt, die sich damit um diesen Betrag verringern. Für das Wirtschaftsjahr 2015 wird dem Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO auf Grundlage des § 22 der Verbandssatzung von der Verbandsversammlung Entlastung erteilt.

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfallwirtschaftsverbands Nordschwaben, Donauwörth für das Geschäftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbands. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwar-

tungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des AWV. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Nördlingen, 20. Mai 2016

Dipl.-Kfm. Georg Beyschlag
Wirtschaftsprüfer

3. Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht:

Der Jahresabschluss 2015 und der Lagebericht können in der Zeit vom 04.10. – 21.10.2016 in den Geschäftsräumen des Abfallwirtschaftsverbands Nordschwaben, Weidenweg 1, 86609 Donauwörth, während der Geschäftszeiten Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Donauwörth, 24.08.2016

ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND
NORDSCHWABEN

Gerhard Wiedemann
Werkleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glöttgruppe für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der §§ 20 und 21 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband „Glöttgruppe“ folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.119.445 Euro** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **562.500 Euro** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Holzheim, den 12. Sept. 2016

Käßmeyer
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Glöttgruppe“ für das Jahr 2016, wird hiermit amtlich bekannt gemacht. Sie liegt nach Vorschrift des Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung, ab sofort, für die Dauer einer Woche, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Holzheim öffentlich auf. In dieser Zeit kann jedermann Einsicht nehmen. Ferner liegen die Satzung und der Haushaltsplan für die Dauer des Haushaltsjahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Holzheim (Zimmer Nr. 8) auf.

Dillingen a.d.Donau, 11. Oktober 2016
Leo Schrell, Landrat